Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

570 (6.12.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe:
Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis:
Vierteljährlich:
in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mk. 10 Pf., in das Haus gebracht: 3 Mk., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 80 Pf.
Vorausbezahlung.

Sprechstunde der Redaktion 3—4 Uhr.

Telephonanschluß Nr. 401.

Badische Landeszeitung

mit Badischem Museum, Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr:
Die einspaltige Kolonelzeile oder deren Raum 15 Pfg., für auswärtige Inserate 20 Pf. Reklamezeile 60 Pf.

Inseraten-Annahme in der Anzeigen-Expedition der Bad. Landeszeitung, Karlsruhe, Hirschstraße 3, sowie in allen Bureaux der Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse.

Parlaments-Ausgabe. Karlsruhe, den 6. Dezember 1900.

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

13. Sitzung vom 5. Dezember.

Das Haus ist gut besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstisch: Graf von Bülow, Graf von Posadowsky u. A.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Berathung des vom Centrum in Form eines Gesetzentwurfs von 10 Paragraphen eingebrachten Toleranzantrages. Der Antrag bezweckt, die vollständige Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Ausübung desselben im Reiche durchzusetzen. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben.

Reichskanzler Graf **v. Bülow**: Im Namen der verbündeten Regierungen habe ich die Ehre, nachfolgende Erklärung abzugeben:

Obwohl sich die verbündeten Regierungen über gesetzgeberische Anträge, die aus dem Reichstage hervorgehen, erst schlüssig zu machen pflegen, nachdem der Reichstag seinerseits Stellung genommen hat, halten sie es im vorliegenden Falle doch für nothwendig, zu einer so ernsten und das Gewissen des deutschen Volkes berührenden Frage sich alsbald auszusprechen. Die verbündeten Regierungen achten die Ueberzeugungen und Gefühle, welche dem Antrage der Herren Abg. Lieber und Genossen zu Grunde liegen. Sie sehen sich jedoch außer Stande, diesem Antrage zuzustimmen, welcher die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken will, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müssen.

Nach dieser im Namen der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärung fuhr der Reichskanzler fort:

Meine Herren, die aus älterer Zeit überkommene Gesetzgebung dieses oder jenes Bundesstaates mag Vorschriften enthalten, die mit den im größten Theil des Reiches anerkannten Grundsätzen freier Religionsübung nicht überall im Einklang stehen. Wenn ich für meine Person hoffe, daß derartige landesgesetzliche Disparitäten verschwinden werden (Beifall), — ich bin durchaus für die Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften — so muß ich als Reichskanzler mir doch vor Allem vor Augen halten, daß meine erste Aufgabe dahin geht, den bundesstaatlichen Charakter des Reiches und die Autonomie der Bundesglieder, soweit die Reichsgesetzgebung dieselbe gewährleistet, nicht ohne völlige Zustimmung der Einzelstaaten beeinträchtigen zu lassen. (Hört, hört! links. Beifall rechts.) Darin wurzelt das Vertrauen, auf welches die Reichsgewalt bei den Bundesstaaten zählen muß. Dieses Vertrauen ungemindert und ungeschmälert zu erhalten, ist meine vornehmste Pflicht (Lebhafter Beifall), und ich bin überzeugt, daß das hohe Haus mir in dieser Auffassung beistimmen wird. (Wiederholter lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Lieber** (C.): In der eben gehörten Erklärung haben wir zwei Dinge genau zu unterscheiden: den Beschluß der Bundesregierungen und die persönliche Erklärung des Reichskanzlers. Was die letztere anlangt, so erkennen wir es dankbar an, daß er jedem Bekenntniß die nothwendige Freiheit lassen und die Autonomie der Bundesstaaten wahren will. Ich erblicke aber auch in dem Bundesrathsbeschluß schon einen Fortschritt, denn wir sind bisher so verwöhnt worden durch die Nichtachtung, die wir bei Anträgen aus dem Hause von jener Seite immer erfahren haben, daß wir schon froh sind, daß wenigstens überhaupt etwas gesagt wurde (Heiterkeit), schon eher sogar, bevor noch unsere Begründung erfolgte (Heiterkeit). Wir hoffen, daß der Reichstag uns Gelegenheit geben wird, die Einzelheiten in einer besonderen Kommission, an die ich unseren Antrag zu überweisen beantrage, und zwar an eine Kommission von 28 Mitgliedern — wir hoffen, daß wir in dieser besonderen Kommission die Einzelheiten vorbringen zu können Gelegenheit haben werden.

Ich stehe garnicht an, zu erklären, daß wir nicht bestimmte Regenten einzelner Bundesstaaten, sondern, wie der Reichskanzler es so schön bezeichnet hat, die von Alters her überkommene Gesetzgebung und Zustände für das verantwortlich machen, mit dem wir mit unserem Antrage aufzuräumen wünschen. Ich betone nochmals: nichts liegt uns ferner, als bestimmte Personen, sogar bestimmte Minister, verantwortlich machen zu wollen. Unser Antrag richtet sich nicht gegen Personen, sondern gegen Zustände, gegen Gesetze, gegen Verwaltungsgrundsätze, die wir als völlig veraltet bezeichnen müssen. (Sehr richtig! im Centrum). Ich möchte drei Bundesstaaten nennen, die in erster Linie, namentlich in den letzten Jahren, Anlaß zu Religionsbeschwerden gegeben haben, Mecklenburg, Braunschweig und das Königreich Sachsen. In vielen Blättern sind in den letzten Jahren zunehmend Klagen laut geworden aus diesen Ländern über eine Behandlung des Katholizismus, die mit den freiheitlichen Grundsätzen in den übrigen Theilen des Vaterlandes in keiner Weise vereinbar ist. Wenn ein Geistlicher, der an den 4 Sonntagen des Monats an 4 verschiedenen Orten je eine heilige Messe zu lesen hat, dazu jedes Mal erst die besondere Erlaubniß der hohen Landesregierung einholen muß, so ist das eine Art von polizeilicher Bevormundung, von der wir in dem größten Bundesstaat, in Preußen, gar keine Vorstellung mehr haben. Und so könnte ich eine ganze Reihe von einzelnen Fällen aufzählen. Ich überlasse das aber meinem verehrten Freunde und Kollegen Groeber, der nachher noch das Wort nehmen wird. Nur eins darf ich sagen: Wir würden diesen Antrag auch dann eingebracht haben, wenn solche Beschwerden im Augenblick nicht vorlägen und sich nicht täglich mehr und mehr anhäuften. Wir würden ihn eingebracht haben auch aus anderen Gründen. Aber die Thatsache, daß diese Beschwerden in immer erhöhtem Maße an uns herangetreten sind, hat doch wesentlich den Anlaß dazu geboten, daß wir den Antrag unter den vielen Initiativanträgen, die meine Partei für diese Tagung eingebracht hat, an erster Stelle behandelt zu sehen wünschen.

Der Antrag ergiebt sich aus der Entwickelung der Reichsgesetzgebung von selbst. In das Gesetz über die Aenderung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, hat ein § 10a Aufnahme gefunden, welcher lautet, wie folgt: „Den Angehörigen der im deutschen Reich anerkannten Religionsgesellschaften werden in den deutschen Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Freie und öffentliche Ausübung der Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude, Einrichtungen von Missionen der bezeichneten Religionsgesellschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung.“ (Hört, hört! im Centrum.) Wir haben geglaubt, auch der hohe Bundesrath würde ein Gefühl für das Beschämende des Zustandes haben, daß in den Schutzgebieten des deutschen Reiches etwas erlaubt ist, kraft Gesetzes erlaubt wurde, ohne daß ein Wort des Widerspruchs seitens des hohen Bundesrathes bei den Verhandlungen gehört wurde, was in einzelnen Staaten dieses mächtigen deutschen Reiches verboten ist und, wie wir gehört haben, verboten bleiben soll. (Hört! Hört!) Wir halten es für eine unausweichliche Konsequenz, daß die Reichsgesetzgebung nunmehr auch im eigenen Lande den Grundsatz zur Geltung führt, den sie für die Schutzgebiete in Anspruch genommen und eingeführt hat. Und so würde auch ohne die einzelnen Beschwerden, die die Frage für uns brennend gemacht haben, unser Antrag, unserer Meinung nach in Konsequenz der Entwickelung der Reichsgesetzgebung, gestellt worden sein; wir würden nicht länger haben säumen dürfen. Nun hat man den Einwand der Unzuständigkeit des Reichs erhoben. Was die Freiheit der Religionsgesellschaften, welche unser Antrag verlangt, angeht, so denkt man hier doch wohl nicht an eine Reichskirchenhoheit, die auf das alte Uebel der Staatskirchenhoheit gepfropft werden soll. Dem Reich gegenüber sind die einzelnen Religionsgesellschaften Vereinigungen wie alle andern Vereine auch; es ist also hier die Zuständigkeit des Reichs nach Artikel 4 der Verfassung begründet. Das Reich kann dieses Gebiet regeln, sobald es will. Wenn das bisher nicht geschehen ist, so hindert das doch nicht, daß es jetzt nachgeholt wird. Wir wollen nicht eine Reichskirchenhoheit schaffen, die wir neben die Staatskirchenhoheit als ein par nobile fratrum dem deutschen Volke unter den Christbaum legen wollten. Nichts liegt uns ferner als das. Aber auch der erste Theil unseres Antrags, welcher die Religionsfreiheit der Einzelnen verlangt, gehört zur Zuständigkeit des Reichs und zwar nach Artikel 3 der Reichsverfassung, nach dem das Reich die Bürgerrechte des Einzelnen regeln kann. Zu den Bürgerrechten gehört aber nach unserer Auffassung in allererster Linie die Freiheit der Religionsausübung. Die Regierung hat hier ein sehr kurzes Gedächtniß an den Tag gelegt. Noch war das Reich nicht geschmiedet, noch bestand nur der Norddeutsche Bund, als man 1869 von Bundeswegen bestimmte, das im ganzen Bundesgebiete die Ausübung der Bürgerrechte unabhängig sein solle von dem kirchlichen Bekenntniß. Was wollen wir heute anderes thun, als die Parallele hierzu schaffen, nämlich die Unabhängigkeit der Religionsübungen von staatsrechtlichen Einschränkungen! Außerdem hat man doch auch die Jesuiten vom Reichswegen aus Deutschland verbannt. (Hört, Hört! im Ctr.). Wenn das Reich so in die religiösen Angelegenheiten eingegriffen hat, dann darf man heute nicht damit kommen, daß das Reich in solchen Dingen unzuständig sei. (Sehr richtig! im Ctr.). Die Verfassung hat bekanntlich das Reichsmilitärwesen auf das allereingehendste geregelt. Trotzdem sahen wir jetzt das Entstehen einer ganz neuartigen ostasiatischen Armee, die absolut nicht mit den Vorschriften der Verfassung übereinstimmte. Hat da irgend jemand im Bundesrath die Frage aufgeworfen, ob das Reich überhaupt zuständig sei zur Bildung einer solchen Armee? Und hier setzt sich die Regierung auf das hohe Roß der Unzuständigkeit? (Heiterkeit.) Damit kann man uns nicht imponiren. (Heiterkeit.) Ich persönlich habe sehr oft in bestimmten Fragen auf die Unzuständigkeit des Reichs hingewiesen. Nichts liegt mir ferner, als die Zuständigkeit des Reichs ausdehnen zu wollen. Man wolle mir persönlich nicht vorwerfen, ich hätte aus der Geschichte nichts gelernt. Wo es den Herren paßte, hat man sich über die Zuständigkeitsfrage mit einem gewaltigen salto mortale hinweggesetzt. (Sehr richtig! im Ctr.) Es scheint, daß das Reich nur zuständig sein soll, wo es unsere Sklaverei, aber nicht, wo es unsere Freiheit gilt.

Unser Antrag ist ganz allgemein gehalten und gemeint. Sollte man hier wieder mit den angeblichen katholischen Schandthaten kommen, so könnte ich dagegen ebenso viele protestantische Schandthaten in die Waagschale werfen. Aber wir wollen keinen Religionskrieg entfachen. Wir wollen staatsbürgerliche Toleranz schaffen. Das hat natürlich nichts mit der dogmatischen Toleranz zu schaffen; die giebt es nicht, auch nicht bei den Sozialdemokraten. Aber zusammenfinden mit anderen Parteien können wir uns auf dem vaterländischen Boden der staatsbürgerlichen Toleranz. (Beifall im Centrum.)

Abg. Graf **von Stolberg-Wernigerode** (kons.): Gegen den Antrag sprechen gewichtige sachliche und staatsbürgerliche Bedenken. Aber wenn eine große Partei, mit der wir uns in manchen Punkten zusammenfinden, wünscht, daß der Antrag an eine Kommission geht, so wollen wir dem nichts entgegenstellen, ohne uns dadurch irgendwie zu vinkuliren.

Abg. **v. Vollmar** (Soz.): Die Sozialdemokratie ist neben dem Centrum die einzige Partei, die sich allen Kulturkampfgesetzen widersetzt hat. Wir haben in diesen Fragen in alter Treue zu Ihnen (zum Centrum) gehalten (Heiterkeit). Allerdings haben wir wenig Dank dafür geerntet. Wir hatten ihn auch nicht erwartet, wohl aber hätten wir gedacht, daß sich das Centrum einer Bestimmung des Dekalogs mehr erinnert und nicht so oft im Kampfe gegen die Sozialdemokratie die Unwahrheit gesagt hätte. (Heiterkeit.) Wir sind christlicher als das Centrum. (Heiterkeit.) Wir thaten denen Gutes, die uns hassen. (Heiterkeit.) Der Einwand, daß der Antrag gegenüber den verbündeten Regierungen aussichtslos sei, ist nicht stichhaltig. Wenn wir nur Anträge stellen wollten, von denen wir wissen, daß die Regierung sie annehmen wird, dann wäre der Parlamentarismus eine Farce, mit der sich kein ernster Mensch befassen dürfte. Allerdings hat das Centrum uns gegenüber sehr oft gerade diesen Einwand erhoben. Wichtiger ist der Einwand der Unzuständigkeit. Mit der Art der Beweisführung des Abg. Lieber kann man hier Alles beweisen. Wenn man den Artikel 3 der Verfassung so auslegt, wie es Herr Lieber that, so kann man Alles zur Zuständigkeit des Reichs zählen. Mit dieser Auslegung hätten wir auch schon längst in die Verfassungsverhältnisse von Mecklenburg eingreifen können. Aber hier hat gerade das Centrum Widerstand geleistet. Das Centrum hat eben nur ein einziges festes Prinzip, das sind die kirchlichen, konfessionellen Interessen. (Sehr gut! links.) Daß das Centrum einen „Toleranz“-Antrag stellt, macht auf manchen Blick einen verblüffenden Eindruck. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Nichts liegt der katholischen Kirche ferner, als eine grundsätzliche Anerkennung der Toleranz, geschweige denn die thatsächliche Gewährung der Religionsfreiheit. Die dogmatische Toleranz ist nach der katholischen Kirche unsittlich. Die Kirche hat es aber bei der dogmatischen Intoleranz nicht bewenden lassen, sie hat auch von Anfang an die politische Intoleranz gepflegt. Nun hat sich die Entwickelung stärker gezeigt als die Kirchensatzung. Ganze Länder sind von der katholischen Kirche abgefallen. Diese Thatsache hat der Kirche die Toleranz aufgezwungen, die sie heute zu predigen liebt. Grundsätzlich ist sie noch immer so intolerant wie früher, aber durch die Zeitverhältnisse gezwungen, muß sie für Toleranz eintreten, wenn sie davon einen Vortheil hat. Das ist besonders in den Ländern der Fall, wo sie in der Minorität ist: hier fordert sie von der Majorität die Toleranz, die sie einer andersgläubigen Minorität gegenüber niemals gewährt. (Unruhe im Centrum.) Ein Münchener katholisches Blatt hat dem Antrag widersprochen. (Zuruf im Ctr.: Sigl!) Ja, m. H., glauben Sie denn, Sie wären allein katholisch? In den Artikel des Dr. Sigl heißt es, der Antrag sei durchaus unkatholisch, das ganze Centrum verfalle ohne Nachsicht der Exkommunikation und dem Kirchenbann. (Heiterkeit.) Ich glaube, der Verfasser des Artikels steht noch nicht auf der Höhe katholischer Distinktionskunst. (Heiterkeit.) Jedenfalls haben die Herren in Rom so gute Konnexionen, daß sie wohl vor der Exkommunikation sicher sind. Das Centrum ist eine mehr als zweifelhafte Vertretung der Religions- und Gewissensfreiheit, die Herren treten nur nothgedrungen in Folge der in Deutschland herrschenden Verhältnisse dafür ein. Wir betrachten den Antrag natürlich als ernst und behandeln ihn auch so, da ja über Gedanken nicht abgestimmt wird. Wir Sozialdemokraten betrachten die Religion als Privatsache, wir stehen auf dem Standpunkt der Trennung der Kirche vom Staat. In religiösen Fragen haben wir Sozialdemokraten das Unglück, von den Herren im Centrum stets mißverstanden zu werden; man greift einzelne Aeußerungen einzelner Sozialdemokraten heraus und zieht daraus Schlüsse. Man kann aber nicht die Gesammtpartei, die Hunderttausende von Mitgliedern zählt, für die Aeußerung einzelner Personen verantwortlich machen. Und denn vergessen Sie auch nicht, daß, wenn wirklich einmal ein hartes Wort gegen die Religion auf unserer Seite fällt, die Schuld diejenigen tragen, die Religion und Politik verquicken. Ich erinnere nur an das Vorgehen der Bischöfe gegen die interkonfessionellen Gewerkschaften. Die Sozialdemokratie als Partei hat nichts mit der Religion zu thun, ihre Anhänger sind unbedingt für volle Religions- und Gewissensfreiheit. Ich zweifle nicht daran, daß, wenn der vorliegende Antrag Gesetz wird, die Kirche Alles aufbieten wird, für sich Propaganda zu machen, aber wir fürchten uns nicht davor, denn dieselbe Freiheit haben ja dann auch alle anderen. Wenn die Protestanten sich dem Antrag feindlich gegenüberstellen, so bedeutet das ein Zeichen von Schwäche. Sehen Sie denn nicht, daß Sie dadurch dieselbe Intoleranz an den Tag legen, die Sie den Katholiken vorwerfen?

Der Kampf der Geister muß ein freier sein, uns geht der Antrag nicht nur nicht zu weit, im Gegentheil, wir sind dafür, daß er noch weiter ausgedehnt wird. (Sehr wahr! bei den Soz.) Die Herren wollen gleiches Recht für Alle, und noch besondere Vorrechte für sich. Hier heißt es: zwischen zwei Prinzipien wählen, dem des Zwanges und dem der Freiheit. Der Centrumsantrag will das Recht der Gewissensfreiheit beschränken auf Reichsangehörige, die einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören? Ist schon die Beschränkung auf Reichsangehörige unbegründet, so liegt für die Beschränkung auf Angehörige von anerkannten Religionsgemeinschaften erst recht kein Grund vor. Ich kann wirklich nicht einsehen, welchen halbwegs vernünftigen Einwand man gegen unsere Stellung erheben kann. Die Religionsfreiheit darf nicht nur für Katholiken gelten, sondern muß für alle Menschen gelten. Dann aber darf man auch die Dissidentenkinder nicht mehr zur Theilnahme an dem Religionsunterricht einer anerkannten Kirche zwingen. Wir werden für den Antrag stimmen, der nichts schadet. Hoffentlich wird die Verbrüderung mit uns dem Centrum nichts schaden, auch nicht bei Hofe. (Heiterkeit und Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. **Bassermann** (nl.): Herr v. Vollmar hat mit Recht hervorgehoben, daß der Antrag der Centrumsfraktion, der ja in der Presse als sogenannter Toleranzantrag bezeichnet worden ist, Aufsehen im Lande erregt hat. Das mußte mit Naturnothwendigkeit eintreten, nachdem die leitenden Organe des Centrums den Antrag bezeichnet haben als den künftigen Mittelpunkt der politischen Agitation des Centrums und als das Schibolett ihrer Partei. Und in der That, wenn man die Ausführungen des Abg. Lieber vom heutigen Tage und den Antrag selbst ansieht, dann wird man das Eine nicht leugnen können, daß er eine weittragende Bedeutung nicht nur in der Richtung der sogen. Toleranz hat, sondern auch namentlich in der Richtung, wie sie im zweiten Abschnitt des Antrags zum Ausdruck kommt, in der vollständigen Ausschaltung der einzelstaatlichen Kirchenhoheit. Es liegt mir fern, auf die Gründe einzugehen, die vermuthlich das Centrum zur Einbringung des Antrags veranlaßt haben. Wir werden den Antrag unsererseits lediglich beurtheilen nach seinem sachlichen Inhalt und werden nicht nach den Motiven forschen.

Der Antrag hat Aufsehen erregt im deutschen Volke und in der Presse. Bei der Kritik desselben sind immer drei Punkte in den Vordergrund getreten. Man hat zunächst davon gesprochen, dieser Antrag bezwecke eine Katholisirung Deutschlands. Das heißt aber doch, die Kraft des evangelischen Glaubens in sehr erheblichem Maße unterschätzen. Man hat ferner davon gesprochen, der Antrag stelle einen neuen Kulturkampf in Aussicht. Ich meine, angesichts der jetzigen wirthschaftlichen und politischen Lage wird wohl niemand das Bedürfniß haben, neue religiöse Kämpfe zu entfesseln. Auch wir wollen Frieden zwischen Staat und Kirche und zwischen den einzelnen Konfessionen. Ob aber dieser Antrag dazu dient, den konfessionellen Frieden zu fördern, ob er nicht zu starke Eingriffe in die Rechte der Einzelstaaten versucht, das ist sehr zweifelhaft. Das Centrum proklamirt mit seinem Antrag die Toleranz. Das ist ein Grundsatz, den wir unsererseits immer voll anerkannt haben (Zuruf im Centrum: Immer?), und wir wünschten, daß das Centrum auch in allen den Staaten, in denen die katholische Kirche die herrschende ist, die Konsequenz daraus zöge. Dieser Grundsatz steht aber in Widerspruch mit früheren offiziellen Emanationen der katholischen Kirche, z. B. mit dem Syllabus, in dem die ganze moderne Entwickelung, insbesondere die Gleichberechtigung der Konfessionen verdammt wird. Dieser Standpunkt ist in dem vorliegenden Antrag verlassen. Wir wollen, wie gesagt, hoffen, daß die Spuren, die wir in diesen Antrag des Centrums sehen, auch von dem Katholizismus in anderen Staaten befolgt werden.

Was nun die verfassungsrechtliche Seite der Frage anlangt, so ist meines Erachtens in der Reichsverfassung eine Handhabe nicht zu finden, in der die Regelung der Angelegenheit herbeigeführt werden kann. Die Reichsverfassung enthält weder Bestimmungen über die Freiheit der Religion, noch ist in der Reichsverfassung die Freiheit der Religionsübung garantirt. Wir sind der Ansicht, daß es sich bei dem Antrag um eine Erweiterung der Reichsverfassung handelt. Bezüglich des ersten Theils des Antrags hätten wir gegen eine Aufnahme von Bestimmungen über die freie Religionsübung in die Reichsverfassung nichts zu erinnern. Das entspricht unserer ganzen Haltung in den Jahrzehnten seit der Gründung des Reichs. Wir haben unsererseits es auch niemals abgelehnt, die Reichsgewalt zu stärken, und wir werden ganz gewiß auf dem Gebiet der Toleranz nicht davor zurückschrecken, an den bisher befolgten Grundsätzen festzuhalten, auch wenn es nothwendig sein sollte, die Reichsverfassung zu erweitern. Die Materie ist in der That wichtig genug, um von diesen formalen Bedenken abzusehen. Dieser Standpunkt ist auch von unserer Presse vertreten worden. Wir haben heute zu Beginn der Berathung eine Erklärung des Reichskanzlers gehört, in der gesagt wurde, daß der Bundesrath es ablehnt, eine Einschränkung der Rechte der Einzelstaaten auf dem kirchenpolitischen Gebiet eintreten zu lassen. Wir haben in der Erklärung weiter gehört, daß Gesetze in Deutschland bestehen, die auch der Herr Reichskanzler als völlig veraltet bezeichnen mußte. Das ist zweifellos der Ausgangspunkt der ganzen Aktion des Centrums. Wo derartige veraltete Einrichtungen bestehen, da werden wir überall den Wunsch hegen, daß die einzelstaatliche Gesetzgebung möglichst rasch Hand anlegen möge, um solche Zustände zu beseitigen. Wir billigen die Toleranz, wir werden sie fördern in jedem Einzelstaat, wir wollen die veralteten Einrichtungen beseitigen, und zwar

nicht nur auf kirchenpolitischem Gebiet. Ich verweise darauf, daß mein Kollege Büsing schon in den Jahren 1871/72 den Antrag gestellt hat, dafür zu sorgen, daß Mecklenburg eine nach modernen Grundsätzen eingerichtete Verfassung erhalte. Damals war es die Centrumsfraktion, die diesem Antrag entgegengetreten ist.

Wenn man an die Regelung der Religionsfreiheit überhaupt herantreten will, dann darf man sie gerade aus dem Grundsatze der Toleranz heraus nicht beschränken auf solche Religionsgemeinschaften, die in den einzelnen Bundesstaaten anerkannt sind, sondern dann müssen wir sie auch fordern für die Dissidenten, für die Altkatholiken u. s. w. Hier kann dann keinerlei Unterschied mehr gemacht werden. Es wirft sich nun die Frage auf: Ist zur Einführung dieses Gesetzentwurfs eine Aenderung der Verfassung nothwendig und ist das Reich berechtigt, im vorliegenden Falle eine solche vorzunehmen? Es handelt sich hier um eine Frage, die uns seit Gründung des Reichs viel beschäftigt hat, die Frage der Reichs-Kompetenz. Namentlich vom Abg. Windthorst wurde wiederholt im Gegensatz zu der liberalen Seite des Hauses bei verschiedenen Gelegenheiten der Grundsatz aufgestellt, daß das Reich durch Mehrheitsbeschluß überhaupt nicht seine Kompetenz erweitern könne, sondern daß dazu Einstimmigkeit aller Bundesstaaten erforderlich sei. Wir sind diesem Standpunkte entgegengetreten, wir haben die Ansicht vertreten, daß das Reich aus eigenem Recht heraus seine Kompetenz erweitern kann unter der Voraussetzung, daß die für eine Verfassungsänderung vorgesehene Majorität im Bundesrathe vorhanden ist. Auf diesem Standpunkte stehen wir auch heute noch und können auf Grund des eingebrachten Centrumsantrages konstatiren, daß in der Haltung des Centrums ein Wandel eingetreten ist. Daß das Reich seine Kompetenz erweitern kann, ist ja auch bereits durch mehrere Präcedenzfälle dargethan, insbesondere durch die nachträgliche Aufnahme des gesammten bürgerlichen Rechts in den Artikel 4 der Verfassung. — Was nun die Frage anlangt, ob eine Verfassungsänderung in diesem Falle überhaupt nöthig wäre, so müssen wir diese Frage zweifellos bejahen, denn es handelt sich hier um Angelegenheiten der Kirche, welche bisher ausschließlich der Landeshoheit unterstehen.

Auf die Einzelheiten will ich nicht näher eingehen; nur eins möchte ich hervorheben: In § 2 Absatz 2 wird vorgeschlagen, daß nach beendetem 12ten Lebensjahre dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntniß zustehen soll. Dieser Vorschlag ist für uns absolut unannehmbar (Sehr richtig!), er würde eine ganz ungesetzliche Propaganda zeitigen und die ärgsten Mißstände, insbesondere in den gemischten Ehen hervorrufen. (Sehr richtig!) Außerdem steht dieser Bestimmung in völligem Widerstreit mit den Grundsätzen über die Aktionsfähigkeit der Kinder. Auch damit können wir uns nicht einverstanden erklären, daß den Religionsgemeinschaften eine Stellung nach Art der Privatvereine eingeräumt werde und daß das staatliche Aufsichtsrecht beseitigt werden soll. Wir halten die evangelische und die katholische Kirche für öffentliche Korporationen, die mit staatlichen Privilegien ausgestattet sind und darum die vollständig freie Regelung ihrer Angelegenheiten nach Art eines Vereins nicht verlangen können. Das Oberaufsichtsrecht des Staates ist ja auch in Baiern anerkannt durch das Konkordat, und ebenso haben andere Einzelstaaten im Wege der autonomen Gesetzgebung sich eine Genehmigung des Aufsichtsrechts vorbehalten, das ja auch die Zustimmung der Kirche gefunden hat. Wir halten also an dem Prinzip fest, daß diese großen kirchlichen Gemeinschaften nicht herabgedrückt werden sollen in die Stellung von Privatvereinen, und zwar gerade mit Rücksicht darauf, daß diesen Korporationen in weitestem Umfange staatliche Privilegien und Dotationen zugestanden werden sind. Wir haben dann weiter noch zu beanstanden den Absatz 2 des § 7, wonach landesrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Verwendung auswärtiger Religionsdiener zu einer seelsorgerlichen Thätigkeit keine Anwendung auf die Religionsdiener anerkannter Religionsgemeinschaften finden sollen. Wir sind der Meinung, daß sich die Thätigkeit der Geistlichen darauf richten muß, gut gesinnte nationale Staatsbürger heranzuziehen, wir fürchten aber, daß durch derartige Vorschläge Eingang geschaffen werden soll der Propaganda ausländischer Orden, die gleichzeitig auch leicht für ihre eigene Nationalität Propaganda machen können.

Dem Antrag auf Kommissionsberathung möchte ich nicht entgegentreten mit Rücksicht darauf, daß eine so große Partei sie verlangt, wegen der Wichtigkeit der Materie, und weil wir unsererseits anerkennen müssen, daß in der That in einer Reihe von Einzelstaaten Mißstände bestehen, deren Beseitigung auch wir wünschen und deren Prüfung wir uns nicht entziehen können. Wir werden uns an der Kommissionsberathung in ruhiger und sachlicher Weise betheiligen, ausgehend von dem Grundsatz, daß zwar jeder nach seiner Façon selig werden kann, daß aber andererseits die Kirchenhoheit und die Rechte des Staates voll gewahrt werden müssen. (Beifall.)

Abg. **Richter** (fr. Vp.): Der Reichskanzler hat sich an der Diskussion betheiligt, noch bevor der Antragsteller seinen Antrag begründet hat. Ich halte das nicht für richtig, und als die Sturmglocke ertönte, die uns eine Rede des Reichskanzlers ankündigte, da glaubte man auch nicht, daß er zu dem Antrag sprechen würde, sondern es hieß allgemein: Ha, er giebt eine Erklärung ab wegen des Verhaltens gegen den Präsidenten Krüger. (Langanhaltende Heiterkeit auf allen Seiten des Hauses). Die Situation ist eigenartig, das Centrum ergreift die Initiative zur Gewährleistung der Religionsfreiheit, und die National-liberalen machen Schwierigkeiten; sie wollen einzelstaatliche Regelung der Materie; vielleicht schließen die Herren ein Kompromiß und unterstützen uns bei der Einbringung des Antrags Büsing bezüglich Einführung einer Verfassung in Mecklenburg. Ich halte den Antrag Lieber für durchaus verträglich mit dem föderativen Charakter des Reichs. Aus dem Gesetz für die Schutzgebiete läßt sich eine Folgerung nicht ziehen, weil es sich dort nicht um einen Eingriff in die Staatshoheit der Einzelstaaten handelt. In Fragen der Zuständigkeit bin ich immer für die strengste Auffassung. Wir müssen ausdrücklich aussprechen, daß die Verfassung geändert wird. Materiell stehen wir dem Theil des Antrags, der die individuelle Religionsfreiheit regelt, durchaus freundlich gegenüber. Dem § 1, der allgemeine Religionsfreiheit will, können wir ohne Weiteres zustimmen. Die anderen Theile des Antrags aber ziehen alle möglichen kirchenpolitischen Streitfragen vor dem Reichstag. Die Hoffnung des Herrn Lieber, daß hier bei diesen Verhandlungen keine konfessionellen Gegensätze zum Ausbruch kommen möchten, wird sich kaum erfüllen. Es kann bei diesen Debatten sehr leicht die heiße Temperatur entstehen, wie sie zur Zeit des Kulturkampfes im preußischen Landtag geherrscht hat. Wir erblicken in diesem zweiten Theil keine Toleranz, sondern Intoleranz (Sehr richtig! links), weil er nur die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften berücksichtigt. Die Geschichte der Sekten und Dissidenten ist eine wahre Leidensgeschichte. Man sagt ihnen: Gewiß hat jeder Religionsfreiheit, aber Ihr habt ja überhaupt keine Religion! Unser Programm ist: Gleiches Recht für alle, nicht nur für die obrigkeitlich konzessionirten Gemeinschaften. (Sehr richtig! links.) Alle diese Gemeinschaften sollen, wenn sie gewissen, vom Geist der Toleranz eingegebenen Normativbestimmungen entsprechen, juristische Persönlichkeit erlangen können. Es sollen nicht bestimmte Gemeinschaften staatliche Zuwendungen erhalten. Wir wollen, daß die religiösen Gemeinschaften sich nicht betheiligen in Sachen, die der öffentlichen Fürsorge, dem bürgerlichen Gemeinwesen unterliegen. Nur in diesem Sinne sind wir bereit, einer Aenderung der Verfassung zuzustimmen. (Beifall links.)

Abg. **Fürst Radziwill** (Pole): Wir sehen in dem Antrage ein verheißungsvolles legislatorisches Vorgehen. Wir haben das bürgerliche Gesetzbuch geschaffen; die Voraussetzung hierfür ist, daß wir ein einheitliches Rechtsbewußtsein haben. Sollte dieses einheitliche Rechtsbewußtsein nun vor diesen hochwichtigen religiösen Fragen Halt machen? Das werden Sie sicherlich nicht behaupten wollen. Redner geht in seinen weiteren Ausführungen auf die bekannten polnischen Klagen ein, daß die preußische Regierung die berechtigten nationalen Eigenthümlichkeiten der Polen nicht genügend schone, obgleich den Polen durch königliche Verordnung Schonung ihrer nationalen Eigenart versprochen sei. Die preußische Regierung lasse sich hierbei durch die heftige Agitation mit fortreißen, die in der Provinz Posen namentlich auch in der Presse betrieben werde. In der „Posener Zeitung" habe neulich ein Artikel gestanden, in dem gesagt sei, die Katholiken müßten sich von allen ausländischen Einflüssen, also auch von dem des Papstes frei machen. Das seien die Forderungen der Leute, von denen sich die preußische Regierung in ihrer Polenpolitik beeinflussen lasse.

Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky: Ich möchte den verehrten Herrn Vorredner dringend bitten, die preußische Staatsregierung nicht verantwortlich zu machen für die Artikel irgend welcher Zeitung. Es liegt der preußischen Staatsregierung vollkommen fern, irgendwie die legitime Verbindung zu unterbrechen, die zwischen den Katholiken und ihrem geistlichen Oberhaupt besteht. Für solche Artikel kann deshalb die preußische Staatsregierung unmöglich verantwortlich gemacht werden. Der Herr Vorredner hat dann noch eine Reihe von Klagen vorgebracht, auf die ich hier selbstverständlich nicht eingehen kann, da ich zwar preußischer Staatsminister, aber nicht Ressortminister bin. Ich muß das meinem Kollegen im preußischen Abgeordnetenhause überlassen. Aber wenn der Herr Vorredner gesagt hat, die preußische Staatsregierung ließe sich treiben von den Wogen der Agitation, so bin ich genöthigt, dem zu widersprechen. Die preußische Staatsregierung hat die Verpflichtung, in einer Provinz, wo so außerordentlich schwere politische und religiöse Verhältnisse vorliegen, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß Ruhe und Frieden in der Provinz herrschen (Unruhe im Centrum und bei den Polen) und daß die Provinz dauernd in der Lage bleibt, [illegible] Aufgaben, die ihr gestellt sind, zu erfüllen. (Beifall.)

Abg. **Rickert** (fr. Vg.): Auch mich hat der Antrag überrascht, aber nicht unangenehm. Es wäre mir erwünscht, daß wir uns hier jetzt über diese Frage einmal gründlich unterhalten könnten. Das Centrum hat seine Anschauung über die Kompetenz des Reiches zu meiner großen Freude geändert, so daß ich mich der Hoffnung hingeben kann, daß aus diesem Antrage ein gutes Gesetz zu Stande kommt. Auf Einzelheiten will ich nicht eingehen, sondern nur erklären, daß wir mit der Kommissionsberathung einverstanden sind.

Abg. **Stockmann** (Rpt): Auch wir stehen dem Grundgedanken des Antrags sympathisch gegenüber. Am wichtigsten ist für uns der staatsrechtliche und nationale Gesichtspunkt; im nationalen Interesse halten wir den Antrag für bedenklich, weil er einen weitgehenden Eingriff in die Staatshoheit der Einzelstaaten bedeutet. In jedem einzelnen Falle, wo nationale Interessen und kirchliche Interessen in Widerspruch stehen, treten für das Centrum die nationalen Interessen in den Hintergrund. Das haben wir erst jetzt wieder bei der Ersatzwahl in Meseritz-Bomst gesehen, wo die Herren Lieber und Stephan die Katholiken aufgefordert haben, für den Polen zu stimmen. Das muß ich sagen, obwohl ich gern anerkenne, daß das Centrum in Fragen der Verstärkung der Wehrkraft in den letzten Jahren mit der Rechten zusammengegangen ist. Der Antrag, mit dem wir uns heute beschäftigen, war bereits bei der Berathung der Reichsverfassung vom Centrum eingebracht, er wurde aber mit großer Mehrheit abgelehnt, weil man die sogenannten Grundrechte nicht in die Verfassung des Reiches aufnehmen dürfe. Der Reichstag ist für die Verhandlung des Antrags überhaupt nicht zuständig. In Preußen würde das Centrum durch Annahme dieses Antrags nicht nur alles das erreichen, wofür es seit Jahren im Landtage gekämpft hat, sondern noch weit mehr. Solchen Eingriff in die Hoheitsrechte der Einzelstaaten können wir nicht mitmachen. Dazu kommt, daß ja nach Annahme des Antrags auch das erreicht ist, was der Jesuitenantrag bezweckt, den wir stets abgelehnt haben. Wenn wir auch nicht hoffen, daß unsere prinzipiellen Bedenken durch eine Kommissionsberathung beseitigt werden, so erklären wir uns doch nicht gegen eine solche, zumal da sie von einer so angesehenen Partei gewünscht wird.

Abg. Dr. **Pichler** (Ctr.) bestreitet die Richtigkeit der Ansicht, als gehöre der Antrag nicht zur Kompetenz des Reiches. Der Antrag liege vollkommen im Rahmen ähnlicher Anträge, mit denen sich das Haus früher beschäftigt habe. Ob durch den Antrag das Jesuitengesetz aufgehoben werde, sei zweifelhaft; selbst die Juristen des Centrums seien sich darüber nicht einig. Die Anschauungen des Abg. v. Vollmar über das Verhältniß der Sozialdemokratie zur Religion würden durch die offiziellen Protokolle über die sozialdemokratischen Parteitage widerlegt. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Nachdem Herr v. Vollmar dem Centrum so viele Wahrheiten gesagt habe, möchte er ihm die eine Wahrheit sagen (Heiterkeit), daß nämlich die Ennuziation eines einzelnen Bischofs noch nicht der Stellung des Centrums zu der Gewerkschaftsbewegung in autoritativer Weise Ausdruck gebe. Der Antrag solle nicht nur den Klagen der Katholiken, sondern auch denen Andersgläubiger abhelfen. Redner ergeht sich nun in einer Fülle von Einzelfällen aus Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L., aus denen die Benachtheiligung einer konfessionellen Minorität in Bezug auf Schule und Kirche bewiesen werden soll. Unter Anderem tadelt es Redner, daß in Braunschweig am Buß- und Bettage die evangelische Geistlichkeit den katholischen Geistlichen den Text der Predigt vorschreibt, und daß in gewissen Fällen die Taufe eines katholischen Kindes erst dem evangelischen Geistlichen angezeigt werden müsse. Diese Fälle seien auch von liberalen Blättern gemißbilligt worden. In Mecklenburg hätten selbst protestantische Mitglieder der Ständekammer zugegeben, daß die katholische Minderheit dort besser behandelt werden müsse. Namentlich werde den katholischen Arbeitern in Mecklenburg die freie Ausübung der Religionsübung sehr erschwert. Mit Recht warnten daher die Geistlichen die katholischen Arbeiter, nach Mecklenburg zu gehen. In Sachsen suche man die Verbindung der dortigen Katholiken mit Rom auf das Aeußerste zu beschränken. Es gehe keine kirchliche Streitigkeit in der Berufungsinstanz nach Rom, sondern es sei in Sachsen dazu das Vicariatsgericht bestimmt. Dieses aber bestehe aus drei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern, und von den drei weltlichen seien zwei Protestanten. Redner führt weiter den bekannten Fall betreffend den Grafen Schönburg an, dem es verboten worden sei, zu dem Gottesdienst in seiner Schloßkapelle neben den Hausgenossen auch anderen Personen Zutritt zu gewähren. Der Hauskaplan des Grafen Schönburg sei nicht weniger als 21 Mal mit je 50 Mark bestraft worden, weil er dieser Verfügung zuwider handelte. Dabei hätten aber zuweilen selbst Mitglieder des sächsischen Königshauses, auch die Königin Carola und Prinz Friedrich-August, als Gäste des Grafen Schönburg den Gottesdienst in der Schloßkapelle besucht, auch der österreichische Thronfolger, der sogar ein Verwandter des gräflichen Hauses sei. Später sei für den Grafen selbst eine Geldstrafe von je 100 Mark festgesetzt worden für jede einzige Person, die abgesehen von den Hausgenossen an dem Gottesdienst in der Kapelle theilnehme. Die Kommissionsberathung möge so ruhig und objektiv geführt werden, wie die heutige Plenarverhandlung. (Beifall im Centrum.)

Sächsischer Bundesrathsbevollmächtigter Graf **Hohenthal** (schwer verständlich): Die Erklärung des Reichskanzlers überhebt mich der Nothwendigkeit, materiell auf die Frage einzugehen. Was den Grafen Schönburg auf Schloß Wechselburg betrifft, so ist demselben nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche gestattet worden, Hausgottesdienst abzuhalten. Oeffentlichen Gottesdienst zu veranstalten, war er nicht befugt. Das Vorgehen der sächsischen Behörden entspricht also dem in Sachsen giltigen Recht, das kürzlich im „Dresdner Journal" ausführlich dargelegt ist. Redner verliest den betreffenden Aufsatz und weist weiter nach, daß die sächsischen Behörden auf Grund der in Sachsen geltenden Gesetze gehandelt haben. Die Besorgniß, daß das Reich einschreiten müsse, wenn der österreichische Thronfolger zum Grafen Schönburg komme, sei unbegründet. Es bedürfe dann nur einer Entscheidung des apostolischen Vikariats, um die Angelegenheit zu ordnen. Solche seit der Zeit der Reformation bestehenden Gesetze zu ändern, sei nicht so einfach, wie es aussehe. (Lachen im Centrum.)

Mecklenburgischer Bundesbevollmächtigter **von Oertzen** wendet sich ebenfalls gegen die Beschwerden des Abg. Pichler. Die Genehmigung zum Bau von katholischen Kirchen sei in Mecklenburg niemals versagt worden, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden gewesen sei. (Lachen im Centrum.) Es werde aber oft die Genehmigung nachgesucht in Fällen, wo ein solches Bedürfniß nicht vorliege. Da kämen z. B. Rübenarbeiter nach Mecklenburg und für die solle dann Gottesdienst eingerichtet werden! (Lachen im Centrum. Ironischer Zuruf: Die brauchen keinen!) Für Bedürfnisse der Katholiken sei in Mecklenburg mehr als hinreichend gesorgt. Redner sucht dies durch einzelne Beispiele nachzuweisen.

Braunschweigischer Bundesbevollmächtigter **von Cramm-Burgdorf:** Ich bin in derselben Lage wie der Herr Vorredner (Zuruf im Centrum: O weh! Stürmisches Gelächter). Redner sucht nachzuweisen, daß die braunschweigischen Kirchengesetze durchweg paritätisch seien und daß den Katholiken in Braunschweig alle ihnen zustehenden Rechte zugebilligt würden. Daß den katholischen Geistlichen ein Text von dem evangelischen summus episcopus zum Bußtag vorgeschrieben worden sei, beruhe auf einer Verordnung von 1709. (Großes Gelächter im Centrum.) Es handele sich um ein altes Herkommen. Der Vorfall werde sich aber nicht wiederholen.

Hiermit schließt die Diskussion.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Pichler (C.) wird der Antrag an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Donnerstag 2 Uhr. (Fortsetzung der Besprechung der Kohlen-Interpellation).

Schluß 7 Uhr.

Verantwortlicher Redacteur Felix v. Eckardt.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Wir versteigern gegen Barzahlung
am Montag den 10. und
Dienstag den 11. Dezember l. J.,
vormittags 8½ Uhr und nachmittags 2 Uhr beginnend, in unserm Versteigerungsraum, Eingang beim Ettlinger Straßenübergang die im 3. Quartal l. J. eingelieferten Fundsachen und Frachtgüter, darunter mehrere Photographen-Apparate; 1568
am Montag den 10. Dezember,
vormittags 11 Uhr, getragene Dienstkleidungstücke;
am Mittwoch, 12. Dezember l. J.,
nachmittags 2½ Uhr, auf unserem Holzlagerplatz bei Gottesaue: Abfallholz.
Karlsruhe, den 29. November 1900.
Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine.

Kapital-Gesuch,
Mk. 12—15,000
werden als II. Hypothek auf zwei gute Objekte pr. 1. Januar 1901 aufzunehmen gesucht. Gefl. Offerten an die Exped. d. Bl. erbeten unter Nr. 1596.

Versäumen Sie nicht, vor Anschaffung eines
Klaviers
sich an die Firma **M. Hack, Karlsruhe,** Ecke der Krieg- und Rüppurrerstrasse 2, 2 Treppen, zu wenden. Dort finden Sie die schönste Auswahl vom billigsten Lernklavier bis zum ideal vollkommensten Concert-Pianino. Die Ersparnisse für Ladenmiethe, Geschäftsführer, Buchhalter etc. lässt die Firma ihren Käufern zugut kommen, daher kauft man bei ihr erstaunlich billig. — Der grosse, stets wachsende Umsatz ist der beste Beweis. Gespielte Instrumente werden in Tausch genommen, Abschlagszahlungen bewilligt. — **Reparaturen und Stimmungen** von Klavieren werden zuverlässig und billig besorgt. 933.—43

A. Axtmann (Friedr. Schäfer Nachflg.), Weinhandlung,
Karlsruhe, Comptoir: **Adlerstraße 35.** Telefon 1368.
Eigene Kellereien: Adlerstr. 35, Zähringerstr. 7 und Zähringerstr. 74.
Empfehle als **Spezialität: Badische Fassweine und Original-Flaschenweine, französische u. deutsche Champagner.**
472 Garantie für Reinheit. — Proben und Preiskourante frei. 50.47

6008

Lichtpausen
zum Vervielfältigen von **Bauplänen** und **Zeichnungen** jeder Größe, werden schnell und billig angefertigt, sowie **Lichtpauspapier** in Rollen und meterweise wird um sehr billigen Preis abgegeben in der **Lichtdruck-Anstalt von J. Dolland, Steinstraße 27.** 4899.25.24

Hohen Neben-Verdienst für Damen u. Herren jed. Standes. Rückporto. „Erwerb" postlagernd Hainichen i. S. 12087

Das Stimmen, sowie **Reparaturen** an **Flügeln, Pianinos** und **Harmoniums** in solidester Ausführung übernimmt zu mässigen Preisen 3777.52.21
Ludwig Schweisgut
Hofl., Erbprinzenstr. 4.

Geschlachtes Geflügel, bestes **Weihnachts-Geschenk**
Puten (Indian)
10 Pfund fein gemästet, oder 10 Pfund **Poularden, Suppenhühner, Enten** Mk. 5,80. 8—9 Pfund **Bratgänse** auf Fleisch gemästet Mk. 4,50. 10 Pfund **fette, gemästete Gänse** mit großer Leber Mk. 6,—. 10 Pfund **Brathahnen** oder **Brathühner** Mk. 5,20.
Franko jede Post, Verpackung frei, Versand g. Nachnahme. **Petrovits & Pantits, Werschetz,** Ungarn. 12092

Druck und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Hirschstraße Nr. 9 in Karlsruhe.